



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 19.07.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Herstellung eines Parkplatzes am Standort des ehem. Gemeindebauhofs auf Fl.Nr. 322 Birkenfelder Weg; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Einziehungsverfügung für den Feldweg Fl. Nr. 944 der Gemarkung Uettingen
- 3 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für die Baubegleitung
- 4 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 312/3, Remlinger Straße 2 b, Uettingen
- 5 Bauantrag (isolierte Befreiung und Befreiung betr. GaStellV): Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 661/6, Am Finkenflug 41, Uettingen
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 6.1** Regionalplan Würzburg; Fachvorträge aus der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 23.06.2023 in Arnstein
- 6.2** Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 01.07.2023
- 6.3** Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Änderung der Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) zum 01.07.2023; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges
- 6.4** Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Änderung der Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) zum 01.07.2023; Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF)
- 6.5** Wärmeplanung - Rundschreiben Nr. 46/2023 des Bay. Gemeindetags vom 11.07.2023
- 6.6** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 06/2023

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Herstellung eines Parkplatzes am Standort des ehem. Gemeindebauhofs auf Fl.Nr. 322 Birkenfelder Weg; hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	--

Sachverhalt:

Nach erfolgtem Abbruch des ehem. Gemeindebauhofs am Birkenfelder Weg wurden in Verbindung mit dem für die Gemeinde tätigen Ing. Büro Breunig Ruess Schebler Angebote für die geplante Herstellung eines Parkplatzes auf diesem Grundstück eingeholt. Diese Parkfläche wird u.a. auch für die Abdeckung des Stellplatzbedarfs des nahegelegenen Projekts „Neue Ortsmitte“ benötigt.

Eingegangen sind insgesamt drei Angebote der Firmen (in alphabetischer Reihenfolge) Konrad-Bau, Lauda-Königshofen, Ullrich-Bau, Elfershausen und Würzburger Pflasterbau, Veitshöchheim.

Die Angebotspreise belaufen sich auf (jeweils brutto, Reihenfolge nach Höhe) auf 144.721,85 € bzw. 157.546,74 € bzw. 185.422,83 €.

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Einziehungsverfügung für den Feldweg Fl. Nr. 944 der Gemarkung Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Uettingen hat zum Zwecke der Ansiedelung eines weiteren Einzelhandelsmarktes und der Anbindung des Grundstücks an das Verkehrsnetz im Rahmen einer städtebaulichen Planung ein förmliches Einziehungsverfahren gemäß Art. 8 BayStrWG für den Feldweg Fl. Nr. 944 eingeleitet (siehe TOP 8 vom 15.03.2023).

Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung des Feldweges Fl. Nr. 944 wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG in der Zeit vom 04.04.2023 bis 03.07.2023 ortsüblich für 3 Monate bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die Einziehung wurden im Rahmen der Ankündigung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG nicht erhoben.

Es wird somit folgende Einziehung verfügt:

Feldweg „Stämmig“, öffentlicher Feldweg (Landwirtschaft, Ackerland)
Entwidmung des Feldweges „Stämmig“ Fl. Nr. 944 wegen Verlustes der Verkehrsbedeutung durch die Bedarfsflächensicherung im Rahmen einer städtebaulichen Planung

Anfangspunkt: Westlich an der Fl. Nr. 940
Endpunkt: Östlich an der Fl. Nr. 942
Länge: 125 m
Fl. Nr. : 944, Gemarkung Uettingen

Die Einziehungsverfügung ist gemäß § 33 der Geschäftsordnung der Gemeinde Uettingen ortsüblich bekannt zu machen. Die Verfügung gilt dann mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt folgende Einziehungsverfügung:

Feldweg „Stämmig“, öffentlicher Feldweg (Landwirtschaft, Ackerland)
Entwidmung des Feldweges „Stämmig“ Fl. Nr. 944 wegen Verlustes der Verkehrsbedeutung durch die Bedarfsflächensicherung im Rahmen einer städtebaulichen Planung

Anfangspunkt: Westlich an der Fl. Nr. 940
Endpunkt: Östlich an der Fl. Nr. 942
Länge: 125 m
Fl. Nr.: 944, Gemarkung Uettingen

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

TOP 3 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für die Baubegleitung
--

Sachverhalt:

Die GlasfaserPlus GmbH plant im Jahr 2025 den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Uettingen. Die gemeinsame Erklärung mit der GlasfaserPlus GmbH wurde, wie in der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023 beschlossen, bereits unterzeichnet.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen und um einen fachlich kompetenten Ansprechpartner während des Glasfaserausbaus zu haben, wurde ein Angebot für die Baubegleitung beim Büro Dr. Först Consult, Würzburg eingeholt.

Mit Mail vom 11.05.2023 übersendet das Büro Dr. Först Consult einen entsprechenden Vertragsentwurf für die Baubegleitung. Hier müssen die Aufgaben für den Auftragnehmer festgelegt werden:

- Fachliche Unterstützung der Verwaltung und Koordination mit dem Netzbetreiber und der Baufirma
- Jour Fixes in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf
- Erstellung einer Projektübersicht mit Bauzeitenplan und Abstimmung mit allen Beteiligten
- Errichtung eines Runden Tisches mit allen Beteiligten und Moderation
- Mängelerfassung und Besprechungen vor Ort
- Erstellung einer Projekthomepage inklusive Ticketsystem auf E-Mail-Basis für die Bürgerinnen und Bürger

- Betreuung des Ticketsystems mit Weiterleitung auftretender Fragen an die zuständigen Stellen oder direkte Beantwortung

Die Berechnung des Honorars erfolgt gemäß Dienstleistungsvertrag auf Basis eines Stundensatzes von 85,00 € zzgl. MWSt; dabei erfolgt die Abrechnung des Honorars monatlich auf der Basis des Nachweises der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Bevor eine Arbeitsleistung 20 Arbeitsstunden im Monat überschreitet, wird die Gemeinde Uettingen informiert. Diese 20 Arbeitsstunden sollten laut Büro Dr. Först Consult in der Regel nicht deutlich überschritten werden, sofern das Projekt ordnungsgemäß läuft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro Dr. Först Consult, Würzburg mit der Baubegleitung und den unter § 2 des Dienstleistungsvertrags festgelegten Aufgaben zu beauftragen sowie den Ersten Bürgermeister mit der Unterzeichnung des entsprechenden Dienstleistungsvertrags zu bevollmächtigen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 312/3, Remlinger Straße 2 b, Uettingen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 09.06.2023, eingegangen am 13.06.2023, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einem Doppelcarport auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 312/3, Remlinger Straße 2b in Uettingen.

Das Grundstück ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Den Antragsunterlagen liegt eine Abstandflächenübernahmeerklärung bei, denn die nördliche Abstandsfläche vom Einfamilienwohnhaus fällt auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 312/1, Remlinger Straße 2c. Laut Unterlagen werden zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück errichtet.

Die geplante Erschließung (Wasser und Kanal) des Grundstücks Fl.Nr. 312/3 und auch des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 312/1 ist dem beiliegenden Entwässerungsplan zu entnehmen; somit ist die Erschließung gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Bauantrag (isolierte Befreiung und Befreiung betr. GaStellV): Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 661/6, Am Finkenflug 41, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 02.06.2023, eingegangen am 07.06.2023, wurde die baurechtliche Genehmigung für die o.g. Maßnahme beantragt. Gegenstand des Antrags ist demnach der Bau eines Carports in der nordwestlichen Grundstücksecke des Anwesens Am Finkenflug 41 (Fl.Nr. 661/6) von Uettingen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Finkenflug“ von Uettingen. Der Standort des Carports ist jedoch in ca. 1m Abstand zur Grundstücksgrenze bzw. zum Verkehrsraum geplant und überschreitet damit die im Bebauungsplan „Am Finkenflug“ festgesetzte nördliche Baugrenze von 3 m und zusätzlich auch die in der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vorgegebenen 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze bzw. zum Verkehrsraum. Damit ist die für Carports im Grundsatz bestehende Verfahrensfreiheit hier nicht gegeben, deshalb wurde im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigungssituation vorab Kontakt mit dem Landratsamt aufgenommen. Dies hat folgendes ergeben:

Für die Befreiung von der im Bebauungsplan „Am Finkenflug“ festgesetzten nördlichen Baugrenze ist eine sog. isolierte Befreiung gem. Art. 63 BayBO erforderlich, über die die Gemeinde entscheidet bzw. die von der Gemeinde bewilligt wird; für die Unterschreitung des in der GaStellV vorgegebenen Abstands von 3 m zum Verkehrsraum ist vom Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde eine entsprechende Abweichung zu bewilligen.

Für das Vorhaben sind somit formal zwei separate Bewilligungen erforderlich, aufgrund des Sachzusammenhangs der Maßnahme ist jedoch laut Landratsamt eine Behandlung im Rahmen eines gemeinsamen baurechtlichen Antrags möglich.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; aus gemeindlicher Sicht steht der Errichtung des Carports am beabsichtigten Standort baurechtlich nichts entgegen, sodass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt und für die Überschreitung der nördlichen Baugrenze die vorgenannte isolierte Befreiung bewilligt werden kann; über die Abweichung vom in der GaStellV vorgegebenen Straßenabstand entscheidet anschließend das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der beabsichtigten Errichtung eines Carports das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen; für die darin enthaltene Befreiung von der im Bebauungsplan „Am Finkenflug“ festgesetzten nördlichen Baugrenze wird eine isolierte Befreiung von der diesbezüglichen Festsetzung des Bebauungsplans bewilligt.

Einstimmig beschlossen**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Regionalplan Würzburg; Fachvorträge aus der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 23.06.2023 in Arnstein

Sachverhalt:

Die Verwirklichung der erneuerbaren Energien stellt auch unsere Region vor große Herausforderungen. Das Thema Windenergie spielt hierbei eine zentrale Rolle. Der Regionale Planungsverband Würzburg, unterstützt durch die Windkümmerer Bayerns, möchte hat kommunalen Vertreterinnen und Vertreter über das Thema Windenergie in der Region Würzburg in der o.g. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.06.2023 informiert. Dabei wurden die Kommunen nicht nur anhand von Praxisbeispielen, sondern auch in Fachvorträgen aufgeklärt. Es wurden unter anderem die aktuellen Rahmenbedingungen der Windenergie, der Zwischenstand der regionalen Flächenausweisungen für Windenergie, aber auch kommunale Steuerungsmöglichkeiten sowie Beteiligungsmöglichkeiten vorgestellt.

Mit Mail vom 27.06.2023 hat der Regionale Planungsverband Würzburg vorab die vier in der Verbandsversammlung am 23.06.2023 in Arnstein gehaltenen Fachvorträge zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Vorträge sind auch auf Homepage des Planungsverbands eingestellt

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 01.07.2023

Sachverhalt:

Die Gesamtsolleinnahmen der Gemeinde Uettingen lagen im laufenden Haushaltsjahr 2023 bei 3.831.080,66 € (Stand 04.07.2023). Die Gesamtsollausgaben des Haushaltsjahres 2023 betragen 3.703.271,88 € (Stand 04.07.2023). Der **Sollüberschuss** des Jahres 2023 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 127.808,78 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2023 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 04.07.2023) entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Änderung der Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) zum 01.07.2023; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges
--

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Die neuen Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) sind zum 01. Juli 2023 in Kraft getreten und ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Bekanntmachung der FwZR vom 17.12.2021. Für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 20) wurde der Förderfestbetrag von 125.000 Euro auf 162.500 Euro angehoben.

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmenbeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung (01. Juli 2023) noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 ab 01. Juli 2023 vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Ein Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald der Auftrag zur Beschaffung vergeben wurde.

Für die Beschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 20) wurde der Auftrag zur Beschaffung noch nicht vergeben, somit könnte die Gemeinde Uettingen den erhöhten Förderbetrag beantragen.

Die Beantragung des erhöhten Förderbetrages erfolgte gemäß Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken formlos per E-Mail am 11.07.2023. Ein neuer Bewilligungsbescheid wird nicht erstellt. Die Gewährung des erhöhten Förderfestbetrages erfolgt im Rahmen der Prüfung der Verwendungsbestätigung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Änderung der Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) zum 01.07.2023; Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF)

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Die neuen Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) sind zum 01. Juli 2023 in Kraft getreten und ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Bekanntmachung der FwZR vom 17.12.2021. Für die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) wurde der Förderfestbetrag von 18.000 Euro auf 23.400 Euro angehoben.

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmenbeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung (01. Juli 2023) noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 ab 01. Juli 2023 vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Ein Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald der Auftrag zur Beschaffung vergeben wurde.

Für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges wurde der Auftrag zur Beschaffung bereits im November 2022 vergeben, somit kann der erhöhte Förderfestbetrag nicht beantragt werden. Die Gemeinde Uettingen erhält weiterhin den Förderfestbetrag nach Anlage 1 und 2 der FwZR vom 17.12.2021 (18.000 Euro).

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Wärmeplanung - Rundschreiben Nr. 46/2023 des Bay. Gemeindetags vom 11.07.2023
--

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 46/2023 vom 11.07.2023, welches den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt wurde, informiert der Bay. Gemeindetag über den aktuellen Stand der Gesetzgebung zur Wärmeplanung.

Derzeit existiert lediglich ein Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG), für den die Länder- und Verbändebeiträge durchgeführt wurde. Dieser ist durch den Koalitionskompromiss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) teilweise überholt. Die Kabinettsbehandlung soll Mitte August, die parlamentarische Beratung in der „zweiten Jahreshälfte“ erfolgen. Das WPG soll zeitgleich mit dem GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der Regierungsfractionen zum Gebäudeenergiegesetz ist der Stand der gesetzgeberischen Bestrebungen zur Wärmeplanung wie folgt:

1. Die Wärmeplanung soll verpflichtend flächendeckend eingeführt werden, **d. h. auch in Gebieten/Gemeinden unter 10.000 Einwohnern**. Für solch kleine Gebiete soll ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodellen vorgesehen werden. Die Wärmepläne sollen deutschlandweit **spätestens bis zum 30.06.2028** erstellt werden. Hinsichtlich der Fristen für die Erstellung der Pläne ist eine Staffelung nach Gebietsgröße vorgesehen: Für Gemeindegebiete mit >100.000 Einwohnern sollen die Wärmepläne bis zum 30.06.2026, für die Gemeindegebiete mit <100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Bis da-hin besteht eine „Übergangsphase“, in der die 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen nur in Neubaugebieten gilt.

2. Wärmepläne, die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellt worden sind oder aktuell in angemessener Frist erstellt werden, können grundsätzlich zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Die Gemeinden müssen dafür ihre Wärmepläne bestätigen oder aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes ergänzen. Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

3. Das **Bundesgesetz wird keine Zuständigkeiten festlegen**. Die Länder bestimmen insbesondere, wer „planungsverantwortliche Stelle“ wird, wer den Wärmeplan beschließt, ggf. auch wer den Wärmeplan genehmigt und wer zuständige Stelle für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffausbaugebieten wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 BV würde eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Freistaat einen finanziellen Ausgleich erfordern.

4. Die Wärmeplanung ist eine prozessorientierte **strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung**, bei der mit breiter Beteiligung auf der Grundlage einer Datenerhebung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse ein Zielbild der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung und für die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten erfolgt. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

5. Erst durch eine zusätzliche **Entscheidung der „zuständigen Stelle“**, bei der die Wärmepläne zu berücksichtigen sind, **werden Teilgebiete mit Außenwirkung als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen**. Erst daraus können sich Ausnahmen von der zukünftigen 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen bzw. von der stufenweisen erneuerbaren Energien-Pflicht für in der Übergangsphase (siehe Ziffer 1) errichtete Heizanlagen ergeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 06/2023
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 06/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer